



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.06.2016

Nummer 17

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 2

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 23.06.2016 die **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“** der Fakultät Soziale Arbeit (Verkündungsblatt Nr. 08/2013) beschlossen.

Folgende Änderung wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 15.06.2016 vorgenommen:

In § 8 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu formuliert:

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(3) Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden angerechnet, wenn die ausländische Hochschule mit der Ostfalia Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

In § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung) wird der Absatz 4 wie folgt neu formuliert:

(4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Zusätzlich wird eine relative Einstufung entsprechend des ECTS-Users` Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten hierfür vorliegen.

§ 11 Absatz 5 wird gestrichen.

In den Anlagen 4a und 4b (Diploma Supplement) wird in Punkt 4.4 jeweils die Angabe zum ECTS-Grad entfernt und statt dessen folgender Satz eingefügt:

Anlage 4a: „Einstufungstabelle (Notenspiegel) der Fakultät Soziale Arbeit: Siehe Zusatzdokument“

Anlage 4b: „For the Grading Table of the Faculty of Social Work see supplementary document“.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.